

RS UVS Salzburg 1994/06/08 3/1621/3-94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

Rechtssatz

Gemäß § 76 Abs 1 StVO haben Fußgänger auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen; sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. eine Übertretung dieser Bestimmung kann daher nur von solchen Personen begangen werden, die unter den dortigen Begriff "Fußgänger" fallen. "Fußgänger" im Sinn von § 76 Abs 1 StVO ist, wer einen Weg zu Fuß, losgelöst von jeder Verbindung mit Fortbewegungsmitteln irgendwelcher Art, zurücklegt. Eine solche Fußgängereigenschaft kommt aber Personen nicht zu, die sich nicht um der Fortbewegung willen, sondern zur Erreichung eines anderen Zweckes auf der Fahrbahn aufhalten. Jemand der eine Fahrbahn nur deswegen betreten hat, um eine dort befindliche Verkehrssicherungseinrichtung (wenn auch rechtswidrig) zu verändern und nicht um sich auf der Fahrbahn "fortzubewegen" ist kein "Fußgänger" im Sinn des § 76 Abs 1 StVO.

Schlagworte

Straßenverkehr; Fußgängerbegriff

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at